

Neubau Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin

– Gesundheit und Soziales –

Beantwortung von Rückfragen

| | |
|-------------------|--|
| Frage 1: | Kann der Landschaftsarchitekt auch als Nachunternehmer eingebunden werden? |
| Antwort 1: | Nein, gefordert ist die Bildung einer Bergergemeinschaft aus Architekt und Landschaftsarchitekt. Der Nachweis der Eignungskriterien ist gemäß Wettbewerbsbekanntmachung von beiden Fachdisziplinen zu führen. |
| Frage 2: | 1 Eignungskriterien Architekt:in /1.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Können die Referenzen als Projektleiter in anderem Büro erbracht worden sein? Sonst werden junge Büros mit ausreichend Kapazitäten und Berufserfahrung klar benachteiligt bzw. es werden durch die Angabe der wesentlichen Leistungsphasen auch keine Bergergemeinschaften ermöglicht. Oder sehe ich es falsch und es können in Bergergemeinschaft ein Bieter die erforderlichen Leistungsphasen und andere Bieter die Projektgröße in EUR bringen? |
| Antwort 2: | Der Nachweis der Objektplanung Architektur ist als Projekt im eigenen Büro gefordert. Die in dem Referenzprojekt mindestens erbrachten Leistungsphasen sind mit mind. LP 2-5 eindeutig beschrieben. Die Anforderung an Komplexität (geforderte Honorarzone) und Größe (gefordertes Baukostenvolumen) kann nicht auf zwei verschiedene Projekte aufgeteilt werden. Die Möglichkeit der Bildung einer Bergergemeinschaft innerhalb der achdisziplin Architektur ist davon unberührt. |
| Frage 3: | Gehen wir richtig mit der Annahme, dass die folgenden Angaben im Bewerberbogen „Bewerbung als Architekt:in in Bergergemeinschaft“ auf S. 3 sowie „Bewerbung als Landschaftsarchitekt:in in Bergergemeinschaft“, S. 7, die Bergergemeinschaft zwischen Architekt:in und Landschaftsarchitekt:in bezeichnet? Da die Bildung einer Bergergemeinschaft vorausgesetzt wird, sind die jeweiligen Auswahloptionen für uns nicht eindeutig. |
| Antwort 3: | die Bergergemeinschaften sind zusammen in dem Formular anzugeben (zuerst die Angaben Architekt:in, Seite 3 bis 6 / nachfolgend die Angaben Landschaftsarchitekt:in, Seite 7 bis 10). In dem jeweiligen „Auswahlmenü“ unter I. Allgemeine Angaben – Architekt:in bzw. Landschaftsarchitekt:in wählen Sie wie folgt: <i>Architekt:in</i> , sofern Sie die geforderten Eignungskriterien für Ihre Fachdisziplin (Architektur) mit Ihrem Büro erbringen können. <i>Architekt:in in Bergergemeinschaft</i> , sofern Sie zum Nachweis der Eignungskriterien eine Bergergemeinschaft innerhalb Ihrer Fachdisziplin (Architektur) mit einem zweiten Büro bilden müssen. <i>Architekt:in mit Landschaftsarchitekt:in im eigenen Büro</i> , sofern auch die zweite Fachdisziplin (Landschaftsarchitektur) der Bergergemeinschaft und der Nachweis der Eignungskriterien bereits durch Ihr Büro nachgewiesen werden kann. |
| Frage 4: | Wir möchten wissen, ob der Auftraggeber bereits jetzt zusagen kann, dass der Architekt und der Landschaftsarchitekt jeweils einen eigenständigen Vertrag erhalten werden (kein Arge-Vertrag). |
| Antwort 4: | Der Auftraggeber beabsichtigt einen Vertrag mit der Bergergemeinschaft abzuschließen. |